

Stadt Baden-Baden

SATZUNG

Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oos“ in Baden-Baden

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 23.07.2018 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

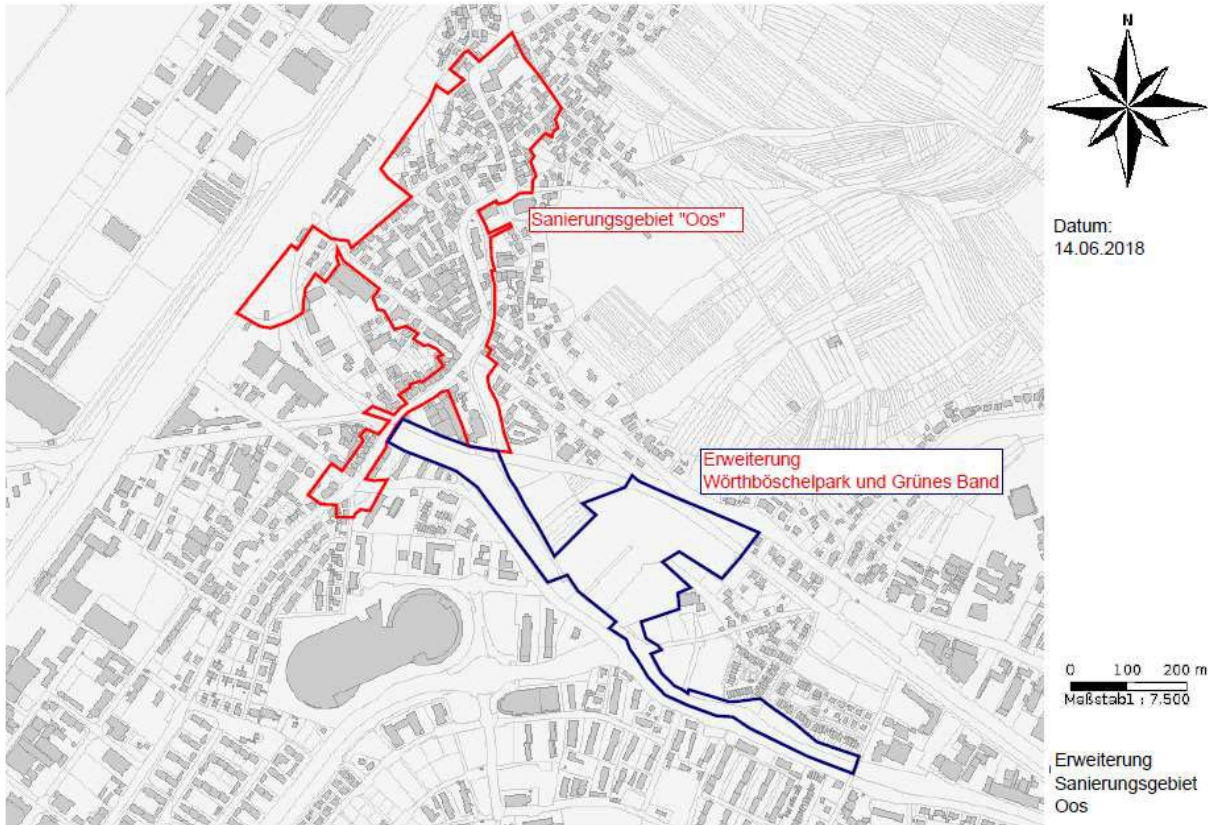
Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebietes „Oos“

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oos“ wird um die Grundstücke oder Teile der Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 23/1, 3932/8, 3932/12, 4185, 4195/16, 4235, 4250, 4253, 4263, 4266, 4266/2, 4472/5, 4472/6, 4500, 4500/41, 6753/2 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan vom 14.06.2018. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 04.07.2011 (Öffentliche Bekanntmachung vom 11.07.2011) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 23.07.2018. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.



Ausgefertigt: Baden-Baden, den 30.07.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.